

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 16

Kronstadt, 25. Februar

1847.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Landtagsnachrichten. 24. Sitzung. (Fortf.)

Der eine Maroscher Abg: Wenn wir unser Land betrachten, sehen wir in demselben nach Rang, Religion, Nation, Gewohnheit und Rechten verschiedene Völkerschaften; es erscheint uns ein Volk, von welchem im Buch der Geschichte geschrieben steht, daß es im Kampfe fürs Vaterland großes vollbracht hat; man sagt, es sei wegen seinen Thaten, womit es seine Vorrechte erwarb, werth über den andern zu stehen. Es entsteht also von selbst die Frage; ob ein ungarischer Edelmann zu sein ein solcher Lohn des Verdienstes ist, welcher nicht bloß zum Emporstreben der Mächtigen auf Rechnung der Armen mißbraucht werden kann? Ich bitte auch diejenigen um etwas Geduld, welche meine Worte vor ihrem Entstehen schon verdammen, denn ich will jetzt nicht vom gemeinen Volke, sondern vom Adel sprechen. Ist schon angeführt worden, wie gut der Geburtsadel sei, welchen Rath der Schutz dieser Rechte im Kampfe fürs Vaterland gebe, welcher Sporn zur Vaterlandsliebe das Beispiel unsrer Altvordern sei; wie gefährlich dagegen, wo dieser nicht bestiehe und die Geldaristocratie herrsche. Ein vorzügliches Vorrecht unsres Adels ist die Steuerfreiheit; was die dermaligen drückenden Beschwerden desselben sind, übergehe ich, und spreche bloß von seiner glänzenden Seite. Es gab eine Zeit, wo eine solche Klasse nothwendig war, welche frei von jedem Druck offen sprechen und auf dem Altar des Vaterlandes opfern konnte; mit einem Wort, es gab eine Zeit, wo es rühmlicher Beruf war, ungarischer Edelmann zu sein, wo ihm das Vaterland und das Vaterland ihm alles war. Die Zeiten vergingen und das öffentliche Interesse fiel dem Privatinteresse zum Opfer. Aus der starken männlichen Faust wurde die Waffe gerungen, womit er sein Vaterland schützte, mit gterigen Händen griff er nach dem Schatze, welchen das Vaterland mit so unerschütterlichem Vertrauen in seine Hände legte. Ohne militärische, ohne materielle Kraft blieb das Vaterland; das Staatsschiff trieb verlassen zum verderblichen Strudel bloß von rechtslosen feigen Knechten beschützt.

125

So konnte es lange nicht bleiben. Viele halten die Uebernahme der Steuer durch den Adel für eine Reformfrage der Gegenwart, andre wieder behaupten, sie sei vorzeitig. Diese Helden der ablichen Vorrechte haben vergessen, daß unsre Väter diese Frage bereits vor mehr als 130 Jahren entschieden haben, als im J. 1714 der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß auch der Edelmann Steuern zahlen solle, oder besser: daß es gerecht und nothwendig aus dem Vermögen des armen Einhäusleredelmannes Steuer zu verlangen, ungerecht dagegen, den reichern und vornehmern Edelmann zur Steuer herabzuwürdigen. So wurde jenes Gesetz gegeben, welches eigentlich bloß die Gespannschaften betraf, aber auch auf eine solche Volksclasse ausgedehnt wurde, welche nach den Worten unsers Fürsten und des Gesetzes ganz ablich ist, welche nie hochstrebend war und auf ihrem beschränkten und unter sich gleichmäßig vertheilten Boden in Einfachheit die Wohlthaten der Freiheit genoß; und dies Volk ist die Szeckernation.

Aber auch die militärische Kraft schwand in den Händen des gemeinen Volkes, von der andern Seite wurde der Adel der Szeckler anerkannt, man ging von der großartigen Idee aus, daß der Edelmann zu Militärdiensten verpflichtet sei, den Szecklern wurde als Edel-leuten für immer die Militärpflicht auferlegt, ohne Dazwischenkunft der Gesetzgebung, und ein Militärsystem eingeführt fast mit völliger Untergrabung der bürgerlichen Gewalt. Ja der edle Szeckler, welcher unsre Nationalgarde bildete, verkündet als besoldeter Militär an den gallizischen Gränzen, wie schön die ungarische adelige Freiheit sei, wenn er außs Commandowort marschirt; wie schön es sei, Bürger eines constitutionellen Landes zu sein, und falls er erschossen wird, wie rühmlich es sei, fürs Vaterland zu sterben.

In der Szecklernation beginnt man allgemein zu glauben, daß der Landtag für seine Beschwerden theilnahmlos sei. Als das benachbarte Ungarn am Anfang eines unlängst abgehaltenen Landtags stand, rief es mehre Monate hindurch: so lange unsre Mitbürger Sklaven sind, haben wir nichts zu thun. Und auch ich sage: auf Szecklerboden wird die Verfassung in Knechtschaft gehalten in den Fesseln des Militärsystems u. s. w.

Präsident: ich fordre die Stände nochmals auf, sie mögen sich erst mit dem Gegenstand bekannt machen und

dann darüber berathen, jetzt aber auf die Tagesfrage übergehen. (Lärmender Zuruf: jetzt, jetzt!)

Der zweite Maroscher Abg. erklärt: Das lange Warten sei eine unangenehme Sache, 65 Jahre seien mehr als hinreichend. Der Háromszeker Abg. ist mit dem Antrag von Unterarba zufrieden. Einige fordern Enunciation.

Präsident: was solle er enunciren. Auf dem vorigen Landtag hätten die Stände nach langer Debatte die Commission verworfen; wie solle er sie jetzt an die Tagesordnung geben, bevor man sich mit dem Stand der Sache gehörig bekannt gemacht habe. Der vorige Háromszeker Abg. Se. Majestät hätten mittelst 1 Rescript verordnet, es solle die Sache wegen dem Szekler Militär verhandelt und hinaufgesendet werden, der vorige Landtag aber habe sie zur vorzugsweisen Verhandlung bestimmt. Drei Regalisten erklären: Die Szekler Angelegenheit stehe mit der Tagesfrage in Verbindung; einer besonders kann nicht begreifen, warum man in einer so wichtigen Sache nicht eine Commission niederlegen solle? An diesen richtet der Präsident die Frage: warum er sich nicht zuerst mit den Acten des vorigen Landtags bekannt mache? worauf dieser antwortete: weil die Sache schon während drei Landtagen unerledigt geblieben sei. Ein Regalist beschwerte sich, daß die Stände die Szeklerangelegenheit nicht mit der nöthigen Begeisterung unterstützten, worauf der Fogarascher Abg. antwortete, daß die Landtagsprotokolle das Gegentheil bewiesen, und wenn die Bemühungen der Stände von keinem Erfolg gewesen seien, läge dies außer dem Bereich ihrer Wirksamkeit. Der Abg. von Unterarba aber meinte, die Begeisterung sei sehr schön, wo und wenn sie an der Zeit sei. Endlich erklärte der Präsident zu mehrmalen, daß er die Bestimmung der Szeklerangelegenheit zur Tagesordnung nicht so verstehe, daß deshalb das Urbar beseitigt werden solle, und schließt die Debatte über diesen Gegenstand mit der Erklärung, es möchten die Stände vorerst sich hierüber berathen; der Abg. von Háromszék oder eines andern Szeklerkreises werde ihm dann das Ergebnis der vorläufigen Berathung melden und dessen Einreichung verlangen.

Hierauf begann die Berathung über den bestimmten Punkt des Urbarialoperats.

Der eine Abg. von Innerszolnok: nach seiner Instruction müsse er noch vor Regelung des Urbars die Erfüllung eines Verlangens seiner Sender beantragen, daß nämlich sämtliche den Urbarialbeziehungen unterworfenen Bemerkungen des ganzen Landes mit Absonderung der Allodialgründe von den Colonicaturen vermessen, die Urbarialleistungen geregelt und nach Festsetzung der diesfälligen Grundsätze auch bis dahin, bis solche gehörig ausgearbeitet werden könnten, provisorisch ein zeitweiliges Urbar eingeführt werden solle, oder mit andern Worten: die Besitzverhältnisse welche er als mit dem Urbar genau verbunden ansehe, sollten sowohl in Beziehung auf Staat, als auch auf Staatswirthschaft und Verfassung vor dem Urbar geregelt werden. Er unterstützte den Antrag mit folgenden Gründen:

Wenn das Urbar sich bloß auf die Regelung der Verhältnisse zwischen Grundherrn und Unterthan erstreckte, sei es eine einseitige Palliativmaßregel und erwecke eben so wenig Aufmerksamkeit als Besorgniß. Der Grundbesitz werde als mächtiges constitutionelles Element in jedem ausgebildeten constitutionellen Staate vertreten, sei mit dem Urbar in enger Verbindung und fordere in seinen Verhältnissen eine zweckmäßige Regelung, um so mehr, weil er dermalen selbst beim Adel in constitutioneller, wie in öconomischer Beziehung bloß eine Fiction von Gesetz und Besitzrecht sei, eine bloß auf Selbsttäuschung beruhende Institution der freien Benützung des Eigenthums: denn stehe es ihm frei, mehr als die Hälfte oder Zweidrittheile seines Grundbesitzes zu benützen? Es seien im Vaterlande Besitzthümer vorhanden, von denen man ohne genaues Nachforschen nicht einmal sagen könne wem sie gehörten, denn sie seien weder Allodialur, noch könne sie der Unterthan als Colonicatur betrachten, sondern er zahlte davon unbestimmt nach Belieben seines Grundherrn die Abgaben und sie könnten ihm bloß nach des Grundherrn Gutachten weggenommen werden, wo er sodann, wenn er sein Kapital oder was er darauf verwendet habe, womit er seine Wirthschaft betrieben und in erträglichem Zustande gelebt und was einen Theil des Kapitals der Nationalöconomie ausgemacht habe, in einem Zustande der gänzlichen Entblösung aller Mittel zur Betreibung einer Wirthschaft aufgezehrt habe, zum Bettler werde. Dies verursache die schlechte Einrichtung, welche dem Volke in Bezug auf sich selbst auf seinen Grundherrn und das Vaterland Theilnahmlosigkeit einflöße; eine weitere Folge dieser schlechten Einrichtung sei die Indolenz, womit er seine Geschäfte betreibe, die Armuth, mit welcher er kämpfe und die Entsittlichung, in der er lebe. Wie nachtheilig für den Frohnbauern die Grausamkeit des Grundherrn sei, wenn er über seine Kräfte und Verbindlichkeit ungerechterweise bedrückt werde, eben so nachtheilig sei für ihn auch das Patronat des Grundherrn; denn auch da sei er nie im reinen, ob er als Zoll seiner Dankbarkeit oder als Frohndienst die ungezählten Robottage leiste. Diese Einrichtung habe sowohl den Grundherrn als auch den Frohnbauer an die unentgeltliche Arbeit gewöhnt, welche sodann Abnahme des Fleißes zur Folge gehabt habe. Der Redner fährt fort: Siebenbürgen ist seit acht Jahrhunderten ein constitutionelles Land, wenn wir aber die Zusammenstellung seiner constitutionellen Bestandtheile ohne Vorurtheil untersuchen: so finden wir die Lebenskraft weder in einem gesunden Organismus, noch im Einflang seiner Bestandtheile. Ich will Niemandem ein Aergerniß geben, aber ich betrachte Siebenbürgen bezüglich seines constitutionellen Lebens als einen dabinweltenden Körper, welcher wegen seinem Krankheitsstoff sein inneres Leben nicht zu erkräftigen vermag, und nur äußerlich dann und wann eine krankhafte Erscheinung blicken läßt; wofür ich den Grund bloß darin finde, daß der größte Theil unsrer Institutionen sich überlebt hat. Denn wenn ich unsre Institutionen betrachte: so finde ich Einrichtungen des Mittelalters, welche mehr

durch Gewalt als durch Staatslehre eingefest worden sind, und somit ist es sehr natürlich, daß die Grundlage, worauf dies Gebäude beruht, sehr beschränkt sein mußte und nur darauf berechnet, daß sie durch die Zeit vernichtet, später zum Vortheil vieler Familien erweitert werden sollte. Auch die Neuzeit klage ich nicht an, da sie hieran zu bessern wenig Gelegenheit hatte, eben so wenig unsre Vorfahren; denn jener Geist, welcher unsre Verfassung einsetzte, war der damalige Zeitgeist. Damals konnte man den Begriff der Freiheit nicht auffassen, ohne damit auch Knechtschaft zu verbinden; eben so wenig das Recht, ohne Rechtslosigkeit ihm gegenüber zu stellen, ja auch den Besitz hielt man nicht für sichergestellt, ohne die Besitzlosen alles Besitzrechtes zu berauben u. s. w.

Der eine Dobokaer Abg. unterstützt die Commassation, aber nicht in Verbindung mit dem Urbar aus folgenden Gründen: 1. die landständische Deputation bestimmt selbst 23 Jahre zum Vollzug der Besitzregelung im ganzen Lande; 23 Jahre seien aber zu lange, um bis dahin die dringende Abhülfe erheischenden Urbarialzustände ungeordnet zu lassen. Man sage zwar, es könnten provisorische Einrichtungen getroffen werden, aber diese befriedigten die Erwartungen des Volkes nicht. 2. Die Kosten der Ausführung habe die systematische Deputation auf 3 Millionen veranschlagt, deren größern Theil der Adel tragen sollte; dies sei eine zu große Last für den Adel, da das Urbar selbst von ihm Opfer verlange. 3. Die Commassation würde die Gemüther in Aufregung bringen; der kleine Adel hänge mit Vorurtheil an seinem Stückchen Erde und schreckt vor der Aufhebung der Weide zurück. 4. Auch Ungarn habe das Urbar nicht mit der Commassation verbunden, sondern ein besonderes Gesetz verfaßt, wornach dort, wo ein Grundbesitzer oder die Mehrheit der Unterthanen es verlange, die Commassation vorgenommen werden könne. Diesemnach wünsche er ein Urbar nach allgemeinem Maße in der Art, wie es 1819 einzuführen beabsichtigt worden sei, und werde zu seiner Zeit zu einem abgesonderten Gesetze über die Commassation ebenfalls sprechen. (Schluß folgt.)

Vorläufige kurze Nachricht. In der Sitzung am 9. Febr. stellte der Präsident die während 3tägiger Debatten über die Rectificirung der Conscription geäußerten Meinungen zusammen, nachdem er vorausgeschickt hatte, daß er zwar schon lange so glücklich sei die Beschlüsse der Stände auszusprechen, ihm aber keine Enunciation bisher schwerer geworden, als die dermalige. Denn es seien im Antrag des Dobokaer Obergespans Dinge enthalten, welche noch nicht Gegenstand der Verhandlung gewesen, und so könne er keinen Fragestand aufstellen, es sei denn, der Hr. Antragsteller lasse aus seinem Vorschlag alle noch nicht verhandelten Fragen weg. Indessen theilten sich die Meinungen zwischen dem Antrag des Dobokaer Obergespans und des Abgeordneten von Unteralba bezüglich der Rectificirung der Conscription nach dem status quo; die An-

hänger der Meinung des Dobokaer Obergespans wünschten, es solle diese Meinung als Frage aufgestellt werden, der Hr. Antragsteller selbst aber erklärte, daß die im Antrag angeblich präoccupirten Gegenstände bloß im Princip berührt seien. Nachdem hierauf ein, beide Anträge vermittelnder Vorschlag durchgefallen war, stellte der Präsident die Frage: soll die Rectificirung nach dem dermaligen status quo geschehen oder nicht? (Mehrheit: nein.) Jetzt entstand eine hitzige Debatte; viele erklärten damit, daß der status quo verworfen worden, habe man den Dobokaer Antrag noch nicht angenommen; die Anhänger dieses Antrags aber forderten: er solle an die Tagesordnung gegeben werden, der Präsident that dies und die Mehrheit nahm ihn an. Die Abg. der Koloscher, Kofelburger und Krasnaer Comitats, so wie des Udvarhelyer Stuhls meldeten, weil durch Annahme des Dobokaer Antrags die durch den 11. Art. 1791 festgestellte Berathungsordnung gefährdet worden, indem darin Dinge vorkämen, welche nicht vorher berathen worden seien, und dadurch auch das freie Eigenthumsrecht der adlichen Allodialuren, welches durch kein Gesetz je in Zweifel gezogen worden, verletzt werde, eine Sr. Majestät zu unterbreitende Sondermeinung an. — In der Sitzung vom 12. Febr. wurde der in der früheren Sitzung gefaßte Beschluß bei Ablefung des Protokolls abgeändert und in folgende Form gebracht:

1. Wenn das in der Conscription verzeichnete Quantum nicht in den Händen der Frohbauern gefunden würde und der Frohbauer nicht beweisen könnte, daß dies Quantum durch den Grundherrschaft nicht in Folge eines Urbarialurtheils geschmälert worden sei; so ist der Grundherr nicht verpflichtet, dies zu ersetzen; hätte er aber außerdem Gründe weggenommen: so ist er verpflichtet, in so weit diese Wegnahme bewiesen wird, selbe zu ergänzen.

2. Da es nach den bestehenden Gesetzen gestattet ist, unter gewissen Umständen auch die der Steuer unterworfenene reine Colonicatur zu allodialisiren und zum adlichen Grundbesitz zuzuschlagen, so sollen dergleichen auf diese Art zur Allodialatur gezogene und in der 1820er Conscription verzeichnete Colonicaturen unter den in den Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen auch in Zukunft in Händen der Grundherrschaft verbleiben.

3. Wenn für die Frohbauern das zu den nach der bisherigen Ausmaas der Leistungen verschiedenartigen Sessionen im Urbar zu bestimmende Quantum des Sessionbestandes aus den in der 1820er Conscription verzeichneten Gründen nicht herauskommen sollte: so soll denselben dieser Abgang aus den etwa noch in ihren Händen befindlichen Gründen ergänzt werden. Hieher werden nicht gerechnet jene Gründe, welche den conventionirten Dienern, Curialisten, Inquilinen, ja selbst den Colonen aus den der besondern Nutznießung des Grundherrschaft zu stehenden Allodialuren ausgeschieden werden.

Sollte das in der erwähnten Urbarialconscription verzeichnete in den Händen der Frohbauern befindliche Quantum von Gründen bei Einführung des Urbars

das nach obbestimmtem Verhältniß festgesetzte Erforderniß übersteigen: so soll dies auch den Frohbauern bleiben, wenn der Grundherr nicht beweisen kann, daß dieselben etwa unrichtig angegeben worden sind und zu seiner Allodiaturs gehören; wobei sich von selbst versteht, daß der am 6. Februar in Betreff des Szeklerlandes gefasste Beschluß hiedurch keine Aenderung erleide.

Hierauf wurde die in voriger Sitzung angemeldete Sondermeinung abgelesen, wogegen der Dobokaer Obergespan eine Gegenverwahrung anmeldete. Nachdem das Protokoll in dieser Weise nach langen Debatten festgestellt worden war, wurde die Frage wegen den Rodungen vorgenommen; der größere Theil der Deputirten lasen bloß, da durch den obigen Beschluß auch diese Frage entschieden werden sei, den betreffenden Punkt ihrer Instructionen, um zu zeigen, in welchem Sinne sie sich über die Rodungen ausgesprochen hätten, wenn sie davon nicht ausgeschlossen worden wären. Nach kurzer Berathung wurde also die Redaction der systematischen Deputation mit der Aenderung zum Beschluß erhoben, daß der zwischen den vor und nach dem Jahre 1820 gemachten Rodungen gestellte Unterschied wegbleibe. Schlußlich wurde auf den Antrag des einen Hármszeker Abg. der landständischen Deputation aufgegeben, in Bezug auf die Hebung der Beschwerden des Szekler-Gränzmilitärs einen Plan auszuarbeiten und Se. Exc. der Gouverneur ersucht, zur betreffenden Deputationsabtheilung auch sachverständige Männer beizuziehen. An die Tagesordnung wurde bestimmt der zweite von der systematischen Deputation entworfene Urbairial-Gesetzesvorschlag. (Die Sitzung endigte um halb 3 Uhr.)

Die Zalatnaer k. Kameral-Arztstelle ist dem Nagpäger k. Bezirksarzte Dr. Wilhelm Knöfler verliehen worden.

Ungarn.

Se. k. Hoheit der k. Statthalter Erzherzog Stephan haben an die k. Gerichtstafel auf deren Glückwunschsadresse folgendes, eigenhändige Antwortschreiben ergehen zu lassen geruht.

Ew. Excellenz, Hochwürdige und Hochachtbare, Hochansehnliche, Edle und Vestrenge! Mein unvergeßlicher Vater hätte seinen Kindern ein werthvolleres Vermächtniß nicht hinterlassen können, als die aufrichtige Theilnahme, von welcher ich mich an seiner Gruft von allen Seiten umgeben sehe und außer welcher mein verwaistes Herz schwer einen Trost findet.

Indem ich daher mit ergriffenem Herzen Ihnen, verehrte Herren, für die am 20. d. M. an mich gerichteten Worte der Theilnahme meinen Dank ausspreche, blicke ich mit thränenschweren Augen auf die jüngste Vergangenheit, wo der Verewigte noch am großen Werke der Beförderung der Wohlfahrt des Vaterlandes unermüdet arbeitete, und in dieser Beziehung während so

vielen Landtagen in den Mitgliedern der k. Gerichtstafel getreue Mitarbeiter und stets aufrichtige Stützen fand, welche jetzt in ihrer Gerechtigkeitsliebe mit mir nur seine Asche segnen können.

Uns ist also die ruhmwürdige Aufgabe geblieben, an dem Werk, um das Er sich so viel bemühte, fortzubauen und ich glaube, wenn mich die Vorsehung mit so viel Kraft segnet, als ich eifrigen Willen in mir fühle, und auch aus der Mitte der k. Gerichtstafel künftig, wie ich nicht zweifle, wie bisher stets das Wort der heiligen Gerechtigkeit ertönen wird: so werden wir, wie auch Sie verehrte Herren wünschen, die langbewährte Achtung für die k. Gerichtstafel aufrecht erhalten und mit Zufriedenheit wird der Geist des Verklärten uns umschweben.

Der ich übrigens noch für die treue Anhänglichkeit und das Vertrauen dankend, welches Sie mir in Ihren Beglückwünschungsworten kund gegeben, mit besondrer Wohlgeogenheit bleibe. Wien, am 27. Jan. 1847. Stephan m. p., königl. Statthalter.

A u s l a n d.

Preußen.

(Schluß der Mittheilung über die ständische Verfassung.) Bitten und Beschwerden dürfen bei dem Landtag von Niemand als dem Abgeordneten weder angebracht noch zugelassen werden. Solche Bitten, welche der König schon einmal zurückgewiesen, dürfen von der nämlichen Versammlung nicht mehr unterbreitet werden, und erst eine spätere Versammlung kann eine solche Bitte erneuern, wenn neue Gründe sich dazu ergeben haben. — Bei allen Berathungen des vereinigten Landtags oder einzelnen Stände oder Provinzen kann das Staatsministerium und alle Beamten, welche der König für die Dauer solcher Versammlungen 2c. ernannt, gegenwärtig sein, und so oft sie es nöthig finden, das Wort verlangen. An den Abstimmungen aber nehmen selbe nicht Theil, so fern sie nicht als Mitglieder des Landtags dazu berechtigt sind. Der Geschäftsgang wird durch ein vom Könige zu vollziehendes Reglement geordnet. — Der ständische Ausschuss wird außer jenen vom Könige bestimmten Mitglieder auf dem vereinigten Landtage von einem zum andern Landtage gewählt, und tritt, so oft es das Bedürfnis erheischt, längstens aber vier Jahre nachdem Schlusse der jedesmaligen letzten Versammlung, zusammen. — Der ständische Ausschuss hat die betreffenden Geschäfte über das Staatsschuldenwesen zu besorgen, und wird ihm dasselbe Petitionerecht, wie der allgemeinen Versammlung zugestanden. Den Vorsitz führt ein vom Könige ernannter Marschall. — Die Provinciallandtage dürfen den einzelnen Ausschüssen keine Instructionen und Aufträge für den vereinigten ständischen Ausschuss erteilen u. s. w.